

### Antrag

der Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA und Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA betreffend die Verwendung der Einnahmen für Umweltmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz

Die GRÜNEN haben sich bereits 2023 und 2024 in den Anfragen [68-ANF](#) und [145-ANF](#) mit den Einnahmen für Umweltmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz beschäftigt. In deren Beantwortungen ([68-BEA](#) und [145-BEA](#)) kam zu Tage, dass die Einnahmen aus diesem Titel seit 2018 beständig sprudelten, aber kaum Ausgaben verzeichnet wurden. Da diese Mittel zweckgebunden sind, dürfen sie nicht ins allgemeine Budget fließen, sondern müssen auf eine Zahlungsmittelreserve gebucht werden. Der Stand dieser Reserve betrug mit Ende 2024 nunmehr schon rund € 7,17 Mio.

Die Einnahmen aus diesem Titel wachsen seit der Novelle des ASFINAG-Gesetzes, die seit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten ist, noch stärker an. Standen davor ein Prozent der nach dem Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz eingehobenen Netto-Benützungsentgelte für Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation in der Umgebung der erfassten Strecken zur Verfügung, so sind es nunmehr drei Prozent. Lagen die Einnahmen des Landes 2023 aus diesem Titel laut Anfragebeantwortung noch bei knapp € 760.000, -- so waren es 2024 schon über € 2 Mio.

Interessant ist, dass das Land seit Jahren anscheinend keine wirkliche Verwendung mehr für diese Mittel findet. Wurde in den Jahren 2020 bis 2022 zumindest noch ein Teil der Mittel für die Finanzierung der Autobahnabfahrtsbeschränkungen verwendet, so wurden in den Jahren 2023 und 2024 überhaupt keine Projekte mehr umgesetzt. Und auch für 2025 seien laut Anfragebeantwortung „keine großen Projekte geplant“. Lediglich 400 Meter Radweg mit geschätzten Kosten von rund € 200.000,-- (Radverbindung Zederhaus Messnerbrücke parallel zur L212, km 10,30 bis 10,70) sollen heuer damit umgesetzt werden.

Bemerkenswert ist die Argumentation, warum das Land hier - trotz allgemeiner Mittelknappheit - Millionen auf eine Zahlungsmittelreserve bucht, anstatt diese im Sinne des Verwendungszwecks zu investieren. „Für die Auslegung des ASFINAG-Gesetzes und für den Abbau der Zahlungsmittelreserve“ sei 2024 die Frage der Verwendung der Mittel „an die ASFINAG herangetragen“ worden. Diesbezüglich sei die Antwort gewesen, „dass die Mittel für Umweltmaßnahmen an der Scheitelstrecke heranzuziehen sind, was die Verfügung der Mittel somit stark einschränkt“.

Diese Auskunft steht allerdings im Widerspruch zu einem Schreiben der ASFINAG vom 6. Mai 2024 an alle Landesverkehrsreferenten zur möglichen Mittelverwendung. In diesem Brief, den

auch Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Schnöll als ressortzuständiges Regierungsmitglied erhalten hat, wird zuerst auf die Berichtspflicht hingewiesen, die mit der erwähnten Gesetzesnovelle eingeführt wurde. So hat die ASFINAG erstmals bis spätestens 30. April 2025 einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel für Umweltmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz an das Finanzministerium sowie das BMK zu übermitteln. Damit die ASFINAG ihrer Berichtspflicht nachkommen kann, werden die Länder aufgefordert, ihrerseits einen Bericht über die Mittelverwendung bis 1. März 2025 an die ASFINAG zu übermitteln. (In der erwähnten Anfragebeantwortung wird übrigens fälschlicherweise ausgeführt, dass die Berichtserstattung bis zum 30. April 2025 erfolgen muss).

Zur Verwendung der Geldmittel wird seitens der ASFINAG erläutert, dass diese beispielhaft für die Umsetzung folgender Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden sind:

- „Maßnahmen zur Verbesserung des Lärm- und Emissionsschutzes für Straßenverkehr
- Maßnahmen zur Stärkung des Umweltschutzes in den jeweils betroffenen Regionen
- Ausbau des öffentlichen Verkehrs zur Reduktion der gesamten Verkehrsbelastung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Radweg-Investitionen
- Maßnahmen zwecks Verhinderung von Ausweichverkehr“

Weder im Schreiben noch in der Auflistung vertritt die ASFINAG die Ansicht, dass die Mittel nur im unmittelbaren Nahebereich der Scheitelstrecke verwendet werden dürfen. Im Gegenteil wird sogar von Maßnahmen in der „jeweils betroffenen Region“ gesprochen. Die Mittelverwendung dürfte also in einem wesentlich breiteren Anwendungsbereich möglich sein als vom Land Salzburg bisher angenommen. Umso mehr ist es an der Zeit, endlich gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden und Regionen konkrete Projekte für Umweltmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz zu entwickeln und umzusetzen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Präambel gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden und Regionen konkrete Projekte für Umweltmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz zu entwickeln und umzusetzen um so die, nunmehr auf über € 7 Mio., die auf eine Zahlungsmittelreserve gebucht wurden, abzubauen, sowie
2. dem Landtag sechs Monate ab Beschlussfassung über die Ergebnisse zu berichten.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Infrastruktur, Digitalisierung und Mobilität zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. Februar 2025

Heilig-Hofbauer BA MBA eh.

Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA eh.